

II- 1063 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

XII. Gesetzgebungsperiode
WIEN.

448/A.B.

Zl.109.788-7(POL)71

zu 409/J.

Schriftliche Anfrage der Abge-
ordneten zum Nationalrat

als am 5. April 1971

DDr. Pittermann
und Genossen an die Bundes-
regierung, betreffend
die Empfehlung Nr.602 der
Beratenden Versammlung des
Europarates über die Lage der
griechischen Flüchtlinge (Zl.409/J)

An die

Kanzlei des Präsidenten des
Nationalrates

W i e n

Nach der dem Bundeskanzleramt zugekommenen Note der
Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates Zl. 409/J vom
17.Februar 1971 haben die Abgeordneten zum Nationalrat DDr.Pitter-
mann und Genossen eine

A n f r a g e

an die Bundesregierung, betreffend die Empfehlung Nr.602 der
Beratenden Versammlung des Europarates über die Lage der griechi-
schen Flüchtlinge überreicht.

Ich beehre mich , diese Anfrage in Entsprechung des Be-
schlusses des Ministerrates Zl. 22.599-PrM/71 vom 30.März 1971
namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

"Nach Einlangen der von der Beratenden Versammlung
des Europarates am 20. April 1970 angenommenen Empfehlung Nr.602,
betreffend die Lage der griechischen Flüchtlinge, hat das Bundes-
ministerium für Auswärtige Angelegenheiten die für die einzelnen
Punkte des Abs. 6 dieser Empfehlung zuständigen Bundesministerien
befaßt, um festzustellen, inwieweit die Voraussetzungen für die
Durchführung der darin enthaltenen Vorschläge gegeben sind."

Eine Zusammenfassung der daraufhin eingelangten Stellung-
nahmen ergibt folgendes Bild:

./.

- 2 -

ad 6. (i)

Griechischen Staatsangehörigen, die erklären, aus politischen Gründen nicht in ihren Heimatstaat Griechenland zurückkehren zu wollen und die keine Möglichkeit haben, in einen Drittstaat aufgenommen zu werden, wird ohne jeden Aufschub eine Aufenthaltsberechtigung für das Gebiet der Republik Österreich erteilt, gleichgültig ob sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch im Besitze eines gültigen Reisedokumentes sind oder nicht.

ad 6. (ii)

Soweit hilfsbedürftig gewordene griechische Staatsangehörige nicht ohnedies Leistungen im Rahmen der österreichischen Sozialgesetzgebung in Anspruch nehmen können, erhalten sie zur Deckung des Lebensunterhaltes Fürsorgeleistungen von den Fürsorgeträgern.

ad 6. (iii)

Sowohl die Bestimmung über die Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetrieb im Inland (siehe § 8 Abs. 2 GewO.) als auch die Bestimmungen über die ausnahmsweise Nachsicht von dem für den Antritt bestimmter Gewerbe jeweils vorgeschriebenen Befähigungsnachweis (vgl. insbesondere die §§ 13d, 14c und 23a GewO.) bieten die Möglichkeit, im Rahmen des Ermessens auch auf die besondere Situation eines griechischen Flüchtlings Bedacht zu nehmen.

ad 6. (iv)

Nach § 6 Abs. 1 lit. d des österreichischen Paßgesetzes 1969 können österreichische Fremdenpässe für ausländische Staatsangehörige ausgestellt werden, die glaubhaft dartun, daß sie aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung von den zuständigen Behörden ihres Heimatstaates kein gültiges

./.

- 3 -

Reisedokument ausgestellt erhalten und auch kein gültiges Reisedokument eines anderen Staates besitzen.

Die österreichischen Sicherheitsbehörden wurden vom Bundesministerium für Inneres angewiesen, an griechische Staatsangehörige, denen aus politischen Gründen die Gültigkeitsdauer ihres griechischen Reisepasses nicht mehr verlängert wird, nach der vorerwähnten Bestimmung des österreichischen Paßgesetzes österreichische Fremdenpässe auszustellen.

ad 6.(v)

Österreich kann im Hinblick auf seine besondere Situation (Neutralitätsstatus sowie Anrainerstaat der Heimatländer der meisten sogenannten Ostflüchtlinge) die Sichtvermerkspflicht für die sogenannten Ostflüchtlinge, die mit Flüchtlingsreisedokumenten der anderen Mitgliedstaaten des Europarates ausgestattet sind, nicht aufheben. Aus diesem Grund würde eine Aufhebung der Sichtvermerkspflicht für griechische Staatsangehörige, die mit Flüchtlingsreisedokumenten der anderen Mitgliedstaaten des Europarates reisen, eine Diskriminierung der sogenannten Ostflüchtlinge bedeuten.

Die österreichischen Vertretungsbehörden sind aber berechtigt, die Sichtvermerksgebühr weitgehend zu ermäßigen und unter bestimmten Voraussetzungen zu erlassen.

ad 6.(vi)

Im Rahmen einer seit dem Wintersemester 1968/69 bestehenden Stipendienaktion für Flüchtlinge können Ausländer bzw. Staatenlose, welche den Status eines Konventionsflüchtlings erlangt haben, Stipendien analog den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes erlangen. Da soziale Bedürftigkeit im Normalfall angenommen wird, werden die Höchstsätze gewährt, jedoch wird der Studienerfolg von den Studienbeihilfekommissionen überprüft.

•/•

- 4 -

Griechische Studenten, die nicht den Status eines Konventionsflüchtlings besitzen, - und dies sind bisher alle - können sich um Stipendien des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung "für Bewerber aus aller Welt" bewerben.

ad 6. (vii)

Die vorgeschlagene kollektive Dotierung des Wiederaussiedlungsfonds mit \$ 100.000,-- wurde gemäß Punkt 12 der 192. Tagung der Ministerdelegierten zurückgestellt, weil das Ministerkomitee nach eingehender Prüfung dieser Anregung zu der Ansicht gelangt war, daß eine Einschaltung des Fonds nicht vordringlich sei, weil Exilgriechen seitens der Asyländer oder, soweit es sich um Konventionsflüchtlinge handelt, seitens des Flüchtlingshochkommissärs, zu dessen Budget die Mitgliedstaaten des Europarates beitragen, finanziell unterstützt werden.

Die Zahl der griechischen Staatsangehörigen, die im Hinblick auf ihre Gegnerschaft zum derzeitigen Regime in Griechenland um die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung (Punkt 6(i)) oder um die Ausstellung eines österreichischen Fremdenpasses (Punkt 6(iv)) angesucht haben, ist außerordentlich gering. Nach den vorliegenden Meldungen der Sicherheitsbehörden erster Instanz handelt es sich um ca. 50 Personen, davon ca. 90 % Studenten. Fünf Studenten haben für das laufende Studienjahr ein Stipendium des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung "für Bewerber aus aller Welt" erhalten.

Soweit dem Bundesministerium für Inneres bekannt ist, ist bisher von keinem der Asylgriechen eine Fürsorgeleistung in Anspruch genommen worden.

Keiner der in Österreich befindlichen Asylgriechen hat bisher den Status eines Konventionsflüchtlings erlangt."

Wien, am 2. April 1971

Der Bundesminister für Auswärtige
Angelegenheiten:

